

Beschluss

vom 29.06.2021

„GK 131“

Nr. 3/2021

Übergangsregelung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage Nr. 15 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die „GK 131“ beschließt:

1.

Die Übergangsregelung i.S.d. Anlage Nr. 15 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX wird gemäß § 2 Abs. 3 der gen. Anlage bis zum 31.12.2022 verlängert.

2.

Für die Vergütungsvereinbarung ab dem 01.01.2022 gilt:

Die am 31.12.2019 geltende Gesamtvergütung in der jeweiligen Höhe zuzüglich der Vergütungssteigerung nach § 7 der Anlage Nr. 15 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für das Jahr 2020 und der Vergütungssteigerung gemäß der individuellen Vergütungsvereinbarung für den Zeitraum ab 01.01.2021 wird für den Zeitraum ab 01.01.2022 für den Bereich der Personalkosten jährlich prospektiv pauschal angepasst unter Berücksichtigung der zum 01.01.2022 wirksam werdenden Steigerungen von Tarifen bzw. von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder von anderweitigen tatsächlich angewandten Vergütungssystemen (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien) bis zur Höhe des TVöD/TV-L. Für andere nicht unter diese Regelungen fallende Leistungserbringer werden Personalkostensteigerungen in Höhe der am 31.12. des Vorjahres geltenden Grundlohnsumme im Sinne von § 71 Abs. 3 SGB V gewährt.

Für den Sachkostenanteil der Fachleistung wird ein Vergütungszuschlag in Höhe von je 1,8 v.H./a gewährt.

Zu der Vergütung wird zusätzlich ein Überleitungszuschlag in Höhe von 1,29 € pro Leistungsberechtigter Person und Tag gezahlt.

Von der Vergütung wird der am 31.12.2021 geltende Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von 401,00 €, welcher um die am 31.12.2021 gewährten Barbetrag und Bekleidungspauschale in Höhe von insgesamt 141,72 € zu vermindern ist, in Abzug gebracht.

Weiterhin wird in Abzug gebracht die sich aus dem WBVG-Vertrag ergebenden Kosten der Unterkunft, soweit diese die für den Ort der Einrichtung vom Leistungsträger ermittelten tatsächlichen angemessenen Unterkunfts-kosten („Warmmiete“) eines Einpersonenhaushaltes nicht übersteigen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42a Abs. 5 Satz 2 SGB XII nicht um mehr als 25 v.H. übersteigen.

Daraus folgt die folgende Berechnung der Fachleistung in einer besonderen Wohnform ab dem 01.01.2022:

Gesamtentgelt 31.12.2019

+ Vergütungssteigerung 2020, 2021, 2022

+ Überleitungszuschlag

./.. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum

./.. Regelbedarfsstufe 2 für das Jahr 2021./.. (Barbetrag + Bekleidungspauschale Stand 2021)

= Fachleistung am 01.01.2022.

3.

Von der zum 01.01.2022 geltenden Gesamtvergütung werden bei Leistungen im Anwendungsbereich der Vorschrift in § 42b Abs. 2 SGB XII je Arbeitstag ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgelt-VO in der aktuellen Fassung (2021) in Abzug gebracht.

Daraus folgt die folgende Berechnung der Fachleistung ab dem 01.01.2022:

Gesamtentgelt 31.12.2021

./.. Mehrbedarf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung i.S.v. § 42b Abs. 2 SGB XII

+ Vergütungssteigerung

= Fachleistung am 01.01.2022.

Der Abzugsbetrag für den Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung i.S.v. § 42b Abs. 2 SGB XII besteht in Höhe von: Bei den leistungsberechtigten Personen, die einen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 S. 2 SGB XII haben, werden für 228 Tage 3,47 € (dies entspricht 3,13 € betreuungstäglich = 252 Tage) und bei leistungsberechtigten Personen, die keinen Anspruch auf diesen Mehrbedarf haben, werden 2,06 € für 228 Tage (dies entspricht 1,86 € betreuungstäglich = 252 Tage) in Abzug gebracht.

